

RUHEGEHÄLTER

Die Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen werden im Prinzip dort besteuert, wo der Empfänger/in Resident ist.

Nichtsdestotrotz gibt es eine Ausnahme: Die Ruhegehälter für ehemalige Beamte werden in dem Staat besteuert, wo er/sie die Dienste geleistet hat (Artikel 18.2 des Abkommens zwischen Spanien und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, DBA).

Die Ausnahme gilt nur wenn die Ruhegehälter von einem Sondervermögen bezahlt werden, aber nicht wenn z.B. ein ehemaliger Angestellter des öffentlichen Diensts von der deutschen Rentenversicherung Ihrer Rente bekommen.